

Was muß der Buchhändler von der neuen Steuergesetzgebung wissen?

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Berlin

(Fortsetzung zu Nr. 50.)

Den wichtigsten Bestandteil des beweglichen Betriebsvermögens bildet im Buchhandel das Lager. Die meisten Anfragen beziehen sich daher auch immer wieder auf die im Buchhandel üblichen Methoden der Lagerbewertung. Zu diesem Zweck hat der frühere Steuerauschuß des Börsenvereins bereits vor Jahren Richtlinien für die buchhändlerische Lagerbewertung aufgestellt, die auch heute ihre Bedeutung noch nicht verloren haben, weshalb sie an dieser Stelle wiederholt seien:

I.

Allgemeines.

Der Steuerauschuß des Börsenvereins hat erstmals im Jahre 1927 Richtlinien für die Lagerbewertung in den verschiedenen Sparten des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels aufgestellt. Diese Richtlinien sind auch im Börsenblatt Nr. 136 vom 14. Juni 1927 und Nr. 16 vom 19. Januar 1928 veröffentlicht worden. Diese Richtlinien haben sich in der Praxis allmählich durchgesetzt und auch die grundsätzliche Anerkennung der Finanzbehörden gefunden. Nachdem sich aber gerade in den letzten Jahren die wirtschaftlichen Verhältnisse einschneidend verändert haben, hat es sich als notwendig erwiesen, die seinerzeit aufgestellten Richtlinien einer Nachprüfung auf ihre heutige Anwendungsmöglichkeit zu unterziehen. Diese Nachprüfung ist in der letzten Sitzung des Steuerauschußes des Börsenvereins zu Kantate 1931 beschlossen und inzwischen von den Vertretern der einzelnen Sparten im Steuerauschuß durchgeführt worden. Das Ergebnis dieser Nachprüfung unterbreiten wir nachstehend der buchhändlerischen Öffentlichkeit mit der Empfehlung, sich nach diesen Grundsätzen bei der Aufstellung von Handels- und Steuerbilanzen und den vorausgehenden Inventuraufnahmen zu richten. Allerdings muß sich der Steuerauschuß angesichts der verschieden gelagerten Verhältnisse in den einzelnen Zweigen des Buchhandels und seiner Betriebe darauf beschränken, lediglich eine Reihe von Leitlinien für die Bewertung der Lagerbestände anzustellen, da die Aufstellung genereller Bewertungsrichtlinien für den gesamten Buchhandel oder auch nur für einzelne Sparten desselben angesichts der Verschiedenheit in der Lagerzusammensetzung und der in der Praxis angewandten Bewertungsmethoden unmöglich erscheint. Der Steuerauschuß erwartet jedoch, daß die von ihm formulierten Leitlinien allenthalben bei der Lagerbewertung beachtet werden, sodas diese bereits als handelsüblich bezeichnet werden können. Auch den Finanzbehörden, die mit den Verhältnissen im Buchhandel vielfach nicht näher vertraut sind, wird es nur erwünscht sein, die Gesichtspunkte kennenzulernen, nach denen bei der Bewertung der Lagerbestände im Buch-, Kunst- und Musikalienhandel verfahren wird. Selbstverständlich bedürfen diese allgemeinen Grundsätze im Einzelfall individueller Ergänzungen bzw. Abänderungen.

In Anlehnung an die steuerlichen Vorschriften hat die in den Leitlinien vorgeschlagene Bewertung den Zweck, den wirklichen Tageswert (gemeinen Wert), der unter heutigen Verhältnissen regelmäßig wesentlich niedriger als der Anschaffungs- oder Herstellungspreis sein wird, für die Bestände am Bilanzstichtag zu ermitteln. Soweit in diesen Leitlinien zum Zwecke der Wertermittlung von Abschreibungen die Rede ist, handelt es sich nicht um Abschreibungen im technischen Sinne, sondern lediglich um Hilfsmittel für die Ermittlung des jeweiligen Zeitwertes, der selbstverständlich von der Absatzfähigkeit der einzelnen auf Lager befindlichen Gegenstände sowie der allgemeinen Marktlage maßgebend beeinflusst wird.

II.

Bewertungsmethoden für die einzelnen Sparten.

1. Wissenschaftlicher Verlag. Der Verlag geht grundsätzlich vom Herstellungspreis aus, und zwar vom reinen Herstellungspreis, in dem bereits Abschreibungen für Lagerung, Verzinsung, Verschlechterung usw. enthalten sind. Diese reinen Herstellungspreise bilden die Höchstgrenze der Bewertung, die aber regelmäßig unterschritten wird. Wie weit dies geschieht, richtet sich nach der Absatzmöglichkeit der einzelnen Verlagswerke bzw. Gruppen von Werken (Sammlungen). Vielfach werden drei Gruppen gebildet, die sich aus gangbaren, weniger gangbaren und schlechtgehenden Verlagsartikeln zusammensetzen. Als Hilfsmittel zur Ermittlung der voraussichtlichen Absatzdauer kann man die Umlaufzeit der Verlagsartikel benutzen, die sich aus dem prozentualen Verhältnis der Lagerbestände bzw. einzelner Gruppen

derselben zum Umsatz errechnet. Ferner ist im wissenschaftlichen Verlag von dem Erfahrungssatz auszugehen, daß je nach der Verlagsrichtung die Auflage eines Werkes in 3 bis 5 Jahren, häufig jedoch in wesentlich kürzerer Zeit abgesetzt sein muß, wenn ein Buch als gangbar bezeichnet werden soll. Der Abschreibungssatz ist naturgemäß ganz verschieden; jedenfalls bildet aber der Makulaturwert die unterste Grenze, mitunter werden auch die zu diesem Werte anzusetzenden Bestände überhaupt nicht aufgenommen. Verlagsrechte gehören nicht in die Bilanz. Wissenschaftliche Zeitschriften werden regelmäßig überhaupt nicht bewertet, sondern nur dann, wenn ein fester Übernahmepreis, wie es bei Neuerwerb oder Neugründung der Fall sein wird, buchmäßig feststeht, der natürlich abzuschreiben ist. Endlich sind bei der Bewertung der Bestände auch noch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wie z. B., ob das Buch oder die Sammlung in die Verlagsrichtung paßt, ob es sich hauptsächlich an die inländische Kundschaft wendet oder ob der Kreis seiner Interessenten sich auf das Ausland ausdehnt und auf welche Länder. Das verlegerische Risiko wird nicht nur durch rein wirtschaftliche Verhältnisse beeinflusst, sondern auch durch Zeitströmungen, politische und soziale Anschauungen und dergleichen bedingt. Der Tod eines Autors, der Ablauf der Schutzfrist, neue Forschungsergebnisse können ein Werk mit einem Schlage entwerten.

Bei wissenschaftlichen Monographien, die von vornherein nur mit einem geringen und ziemlich fest umgrenzten Absatz rechnen, werden häufig die Einnahmen von den Herstellungskosten im ganzen abgesetzt, sodas die nicht verkauften Exemplare lediglich mit diesem Differenzbetrag zu Buche stehen und die Einzelbewertung nach einigen Jahren vollständig in Wegfall kommt.

2. Schönwissenschaftlicher Verlag. Der schönwissenschaftliche Verlag muß naturgemäß mit einer viel kürzeren Umschlagzeit rechnen als der wissenschaftliche Verlag. Die Raschlebigkeit unserer Zeit führt dazu, daß Neuerscheinungen außerordentlich schnell veralten bzw. aus der Mode kommen. Ist nicht der wesentlichste Teil der Auflage bereits im ersten Halbjahr abgesetzt, so kann das Buch kaum noch als gangbar bezeichnet und muß in kürzester Frist, unter Umständen schon im Jahr des Erscheinens, bis auf den Makulaturwert abgeschrieben werden. Im übrigen gilt hinsichtlich der Bewertungsmethode dasselbe wie für den wissenschaftlichen Verlag.

3. Sortiment und Antiquariat. Das Sortiment pflegt bei der Bewertung seiner Bestände vom Ladenpreis auszugehen und davon von vornherein 50% abzuziehen. Richtiger wäre an sich die Zugrundelegung der Einkaufswerte; doch lassen sich diese auf Grund der Buchführung des Sortiments vielfach nicht mit Sicherheit feststellen bzw. würde ihre Feststellung eine übermäßige Arbeitsbelastung bedeuten. Die Bestände werden dann ebenso wie beim Verlag in bestimmte Verkaufsklassen je nach der Gangbarkeit eingeteilt und bewertet. Naturgemäß ist im Sortiment die Gruppeneinteilung regelmäßig größer als im Verlag. Man kann durchschnittlich in einem regulären Sortiment, das alle Gruppen von Literatur führt, mit einer Einteilung in 6 bis 10 Gruppen rechnen. Die bestgangbaren Artikel werden meist mit 50% des Ladenpreises eingesezt, bei geringerer Gangbarkeit erhöhen sich die vom Ladenpreis abzuziehenden Rabatte bis 90% im Höchtfalle. Die unterste Grenze bildet auch hier der Makulaturwert; doch werden im Sortiment wie im Verlag Bestände, die nur zum Makulaturwert eingesezt werden können, vielfach überhaupt nicht berücksichtigt. Mehr als drei Jahre alte Lagerbestände sollten jedenfalls in der Inventur unberücksichtigt bleiben. Der gesamte Durchschnittswert eines Sortimentslagers ist erfahrungsgemäß unter Abzug von 70 bis 75% des Ladenpreises anzusehen. Bei Belletristik kann im allgemeinen eine Absatzdauer von einem Jahr als angemessen angesehen werden. Allerdings spricht hier die schnell wechselnde Mode sehr mit; denn oftmals ist ein von der Mode emporgetragener Schriftsteller schon nach wenigen Wochen wieder vergessen.

Selbstverständlich unterliegt das wissenschaftliche Sortiment einer anderen Bewertung. Es muß z. B. Jurisprudenz, Medizin und Technik ziemlich rasch abschreiben; denn die meisten Werke dieser Sparten veralten außerordentlich schnell. Für die Bewertung dieser Literaturgattung können folgende Richtsätze dienen:

- a) Bezüge im letzten Halbjahr des abgelaufenen Jahres 40%,
- b) Bezüge im ersten Halbjahr des abgelaufenen Jahres 30%,
- c) Bezüge im vorletzten und früheren Jahren 10 bis 0%

(Bewertung in % des Ladenpreises).